A WILD EMOTION OG
Dr.-Hermann-Hornung-Gasse 62/3
8200 Gleisdorf

TELEFON
0699 102 468 84
0699 120 293 76

MAIL
smile@a-wild-emotion.at

WEB
www.a-wild-emotion.at

UID: ATU79559256
Firmenbuch: FN 600981 x

A WILD EMOTION

Allgemeine Geschäftsbedingungen Privatkunden

Juli 2023

I. Anwendbarkeit und Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (im Folgenden AGB genannt) kommen zum Tragen, sofern dem Fotografen ein Verbraucher im Sinne von §1 KSchG als Vertragspartner gegenübersteht.
2. Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des jeweiligen Auftraggebers gelten nicht, es sei denn, der Fotograf hat deren Geltung ausdrücklich (schriftlich) zugestimmt. Mit Auftragserteilung anerkennt der Auftraggeber deren Anwendbarkeit. Die AGB gelten – sofern keine Änderung durch den Fotografen bekannt gegeben wird – auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die eher ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
4. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien inkl. dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Der Vorrang von Individualvereinbarungen bleibt davon unberührt.
5. „Fotos" im Sinne dieser AGB sind alle von dem Fotografen hergestellten digitalen Produkte, egal in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen. Eingeschlossen sind insbesondere Negative, gedruckte oder belichtete Papierbilder, gedruckte oder belichtete Bilder in Fotobüchern und Hochzeitsalben, digitale Bilder in Onlinegalerien oder auf sonstigen Datenträgern gespeicherte Bilder und Videos.
6. Angebote des Fotografen sind freibleibend und unverbindlich. Angenommene Angebote (schriftlich oder mündlich) sowie Terminbuchungen sind verbindlich.

II. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1. Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers (§§ 1, 2 Abs. 2 sowie 73 ff. UrhG) stehen dem Fotografen zu. Nutzungsbewilligungen gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt.
2. Der Auftraggeber erwirbt an den Fotos einfache Nutzungsbewilligungen für den Privatgebrauch. Das Recht der Vervielfältigung und der Weitergabe an Dritte wird für private Zwecke eingeräumt. Die Nutzungsbewilligungen gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
3. Der Auftraggeber ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung etc.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Copyrightvermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar (sichtbar), insbesondere nicht gestürzt und in Normallettern, unmittelbar beim Lichtbild und diesem eindeutig zuordenbar anzubringen (sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde), und zwar wie folgt:
Foto: © A Wild Emotion (www.a-wild-emotion.at)
4. Im Falle einer Veröffentlichung ist ein kostenloses Belegexemplar innerhalb eines Monats ab Erstverkaufstag bzw. ab Erstveröffentlichung zuzusenden. Bei Veröffentlichung im Internet ist dem Fotografen die Webadresse mitzuteilen.
5. Bei vereinbarungswidriger Nutzung (z. B. kommerzielle Nutzung, Werbung) ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Fotografen eine Mindestentschädigung in der Höhe von 150 % des vereinbarten Honorars zu bezahlen.
6. Der Fotograf hat, außer vertraglich (schriftlich) anders vereinbart, das Recht, das Bildmaterial für seine Eigenwerbung zu nutzen und in jeder Form und auf jedem Träger (insbesondere im Internet) zu veröffentlichen und bei Gesprächen mit potentiellen Kunden auf die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und auf die für ihn geschaffene fotografische Arbeit hinzuweisen.
7. Der Fotograf behält das Recht, Dritten eine Lizenz zur Verwendung der fotografischen Arbeit zu gewähren. Dieses Recht des Fotografen unterliegt jedoch der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund zu verweigern.

III. Eigentum am Film-/Bildmaterial – Archivierung

1. Das Eigentumsrecht an der Originalbilddatei steht dem Fotografen zu. Dieser überlässt dem Auftraggeber gegen vereinbarte und angemessene Honorierung die für die vereinbarte Nutzung (gemäß Punkt II.1.) erforderlichen Kopien in einem gängigen Dateiformat (z. B. jpeg; Rohdaten werden nicht an den Auftraggeber übergeben). Ein Recht auf Übergabe digitaler/analoger Bilddateien besteht nur nach ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung und betrifft – sollte keine abweichende Vereinbarung bestehen – nur eine Auswahl und nicht sämtliche vom Fotografen hergestellten Bilddateien.

2. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung von Lichtbildern in Onlinedatenbanken, in elektronischen Archiven, im Internet oder in Intranets, welche nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt sind, auf USB-Stick, CD-Rom oder ähnlichen Datenträgern ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Fotografen und dem Auftraggeber gestattet. Das Recht auf eine Sicherheitskopie bleibt hiervon unberührt.
3. Der Fotograf wird die Aufnahme ohne Rechtspflicht archivieren. Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem Auftraggeber keinerlei Ansprüche zu. Eine Aushebung aus dem Archiv ab Beginn des 7. Monats nach Übergabe der Bilddateien/Bilder wird mit € 75,00 (inkl. USt) in Rechnung gestellt.

IV. Kennzeichnung

1. Der Fotograf ist berechtigt, die Lichtbilder sowie die digitalen Bilddateien in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite) mit seiner Herstellerbezeichnung zu versehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen, und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte. Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch für alle bei der Herstellung erstellten Vervielfältigungsmittel bzw. bei der Anfertigung von Kopien digitaler Bilddateien.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, digitale Lichtbilder so zu speichern, dass die Herstellerbezeichnung mit den Bildern elektronisch verknüpft bleibt, sodass sie bei jeder Art von Datenübertragung erhalten bleibt und der Fotograf als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.

V. Ansprüche Dritter und Pflichten des Auftraggebers

1. Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung abgebildeter Gegenstände (z. B. Werke der bildenden Kunst, Muster und Modelle, Marken, Fotovorlagen etc.) oder Personen (z. B. Modelle, Mitarbeiter) hat der Auftraggeber zu sorgen. Er hält den Fotografen diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich von Ansprüchen aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG, dem Recht auf Datenschutz sowie hinsichtlich von Verwendungsansprüchen gem. § 1041 ABGB. Der Fotograf garantiert die Zustimmung von Berechtigten (Urheber, abgebildete Personen etc.), insbesondere von Modellen, nur im Falle ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke.
2. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Fotografen alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen rechtzeitig vorliegen (Wegbeschreibungen, Sonderwünsche etc.). Des Weiteren stellt er sicher, dass an den jeweiligen Standorten das Fotografieren erlaubt ist. Durch Fotografierverbote ggf. entstehende Wartezeiten des Auftragnehmers zählen als Arbeitszeit.
3. Sollte der Fotograf vom Auftraggeber mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder beauftragt werden, so versichert der Auftraggeber, dass er hierzu berechtigt ist, und stellt den Fotografen von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung dieser Pflicht beruhen.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, etwaige Aufnahmeobjekte unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Werden diese Objekte nach Aufforderung nicht spätestens nach zwei Werktagen abgeholt, ist der Fotograf berechtigt, Lagerkosten zu berechnen oder die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Transport- und Lagerkosten gehen hierbei zu Lasten des Auftraggebers.
5. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Personen, Gegenstände und Orte zur Verfügung stehen bzw. zugänglich sind.
6. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass alle anwesenden Gäste darüber informiert sind, dass Fotos angefertigt und diese auch im Rahmen der Eigenwerbung des Fotografen in digitalen (Website, Social Media) oder Printmedien (Broschüren, Werbeanzeigen) veröffentlicht werden können. Widerspricht der oder die Abgebildete nicht unmittelbar im Rahmen der Veranstaltung, ist dies einer unentgeltlichen Zustimmung zur Bildaufnahme und Veröffentlichung zu Imagezwecken gleichzusetzen. Dieses Einverständnis kann schriftlich widerrufen werden. Es besteht kein Anspruch auf Entgelt oder Schadenersatz.
7. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach oder verschiebt er eine Photosession weniger als zwei Monate vor dem Termin, in der Hauptsaison von Mai bis Ende September 6 Monate vor dem Termin, haftet er für den Ersatz der bereits angefallenen Kosten und Drittkosten. Zudem hat der Fotograf Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von 70 % des vereinbarten Honorars für die Aufnahmesitzung.

VI. Leistungen, Rechte und Pflichten des Fotografen

1. Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien liegt die Gestaltung der fotografischen Arbeit im Ermessen des Fotografen. Insbesondere steht ihm die alleinige Entscheidung über den Aufnahmeort und die technischen und künstlerischen Gestaltungsmittel, z. B. Beleuchtung und Bildkomposition, zu. Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Beauftragung und sind gesondert zu vergüten.
2. Bei der Ausführung der fotografischen Arbeiten kann der Fotograf Hilfspersonen seiner Wahl einsetzen. Die dadurch entstandenen Kosten werden im Angebot als gesonderter Punkt angeführt. Sollten während der Durchführung des Auftrages zusätzliche Hilfspersonen nötig werden, informiert der Fotograf den Auftraggeber darüber und über die zusätzlichen Kosten. Sollten zusätzlichen Hilfspersonen zur sinnvollen Durchführung nötig sein und der Auftraggeber nicht für diese Kosten aufkommen, kann der Vertrag vorzeitig aufgelöst werden (Bedingungen siehe: Vorzeitige Auflösung).
3. Gestaltungsvorschläge oder Konzeptionen, die vom Auftraggeber beim Fotografen in Auftrag gegeben werden, sind eigenständige und zu vergütende Leistungen.
4. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Fotografen. Sendungen reisen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
5. Kann der Fotograf wegen Krankheit oder eines Umstandes, den dieser nicht zu verschulden hat, den Auftrag nicht durchführen, wird dem Auftraggeber die Anzahlung erstattet. Der Auftraggeber hat in diesem Fall kein Recht auf Schadensersatzansprüche oder auf die Bereitstellung eines Ersatzfotografen.

VII. Haftung bei Verlust und Beschädigung

1. Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen haftet der Fotograf – aus welchem Rechtstitel immer – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Bediensteten beschränkt; für Dritte haftet der Fotograf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl. Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (sofern und soweit dies möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu; der Fotograf haftet insbesondere nicht
- für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen;
- für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Aufnahmepersonal);
- für entgangenen Gewinn und Folge- und immaterielle Schäden.

Schadenersatzansprüche bestehen nur, wenn vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Ersatzansprüche verjähren nach 3 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in 10 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.
2. Der direkt obige Punkt gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen etc.) und übergebener Produkte und Requisiten. Wertvollere Gegenstände sind vom Auftraggeber zu versichern.
3. Sollte während der Vertragsausübung Schaden am Equipment (Kameras, Computer, Transportmittel etc.) des Fotografen oder an von ihm gemieteten Geräten, Immobilien (Studio etc.) bzw. im Besitz des Fotografen befindenden Gegenständen bzw. Mietsachen (Fotobox) entstehen, der direkt auf den Auftraggeber oder auf in dessen Einverständnis handelnde Dritte bzw. von ihm gesandte Dritte bzw. bei Veranstaltungen auf Gäste oder Schutzbefohlene bzw. Kinder zurückzuführen ist, so ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, das beschädigte Eigentum (etc.) innerhalb von 8 Tagen ab entsprechender schriftlicher Aufforderung zum zu diesem Zeitpunkt marktüblichen Preis zu ersetzen. Dies gilt, wenn der Verursacher des Schadens nicht eindeutig identifizierbar sein sollte. Eine direkte Abrechnung mit evtl. bestehenden Versicherungen des Auftraggebers ist nicht vorgesehen. Bis zur vollständigen Begleichung des entstandenen Schadens wird der daraus resultierende Verdienstentgang des Fotografen zu 100 % verrechnet und ist prompt, jedoch spätestens 7 Werktage ab Rechnungserhalt fällig.

VIII. Haftung, Leistung und Gewährleistung

1. Der Fotograf wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Er kann den Auftrag auch – zur Gänze oder zum Teil – durch Dritte ausführen lassen. Sofern der Auftraggeber keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist der Fotograf hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrags frei. Dies gilt insbesondere für die Bildauffassung, die Auswahl der Fotomodelle, den Aufnahmeort und die angewendeten optisch-technischen (fotografischen) Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.
2. Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB). Jedenfalls haftet der Fotograf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Auftraggeber trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person des Fotografen liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc.
4. Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellungen gelten nicht als erheblicher Mangel. Digitales Bildrauschen bei schlechten Lichtverhältnissen gilt ebenso nicht als erheblicher Mangel, wenn üblicherweise oder aus ästhetischen Gründen kein zusätzliches Kunstlicht (Dauerlicht, Blitz etc.) zum Einsatz kommen kann (Kirchen etc.). Abschnitt VIII. Punkt 1 gilt entsprechend.
5. Außerdem übernimmt der Fotograf keine Haftung im Falle von technischen Problemen (z. B. plötzlich defekte Speicherkarte, plötzlich defekte Kamera, plötzlich defekte Festplatten etc.) und damit einhergehendem Verlust von Daten oder einem durch Verschulden Dritter (Beschädigung an der Ausrüstung etc.) einhergehenden Datenverlust.
6. Für feste Auftragstermine wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gehaftet. Im Falle allfälliger Lieferverzögerungen gilt Abschnitt VIII. Punkt 1 entsprechend.
7. Geringfügige Lieferfristüberschreitungen sind jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.
8. Bei Ansprüchen gegen den Fotografen seitens Dritter, die dem Auftraggeber ihre Einwilligung zur Verwendung des Bildmaterials gegeben haben, übernimmt der Auftraggeber im Streitfall Schadenersatzforderungen und Prozesskosten.

IX. Vorzeitige Auflösung

1. Der Fotograf ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Von einem wichtigen Grund ist insbesondere dann auszugehen, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt bzw. wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser nach Aufforderung des Fotografen weder Vorauszahlungen noch eine taugliche Sicherheit leistet bzw. wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, welche vom Auftraggeber zu vertreten sind, unmöglich oder trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist weiters verzögert wird bzw. der Auftraggeber trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen fortgesetzt gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, wie etwa der Zahlung eines fällig gestellten Teilbetrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
2. Der Fotograf ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn seine körperliche Unversehrtheit (oder die der in seinem Einverständnis handelnden Dritten – AssistentInnen, Mitarbeiter) nicht gewährleistet ist oder er an seiner Arbeit gehindert oder bedroht wird (z. B. durch alkoholisierte Personen bei einem Event). In diesem Fall wird die bis dahin geleistete Arbeit (Stundenpreise) sowie evtl. bestehende Honorare zu 100 % in Rechnung gestellt. Anzahlungen, Vorauszahlungen zur Terminfixierung werden in diesem Fall nicht rückerstattet. Bei geleisteten Anzahlungen bleibt die Restzahlung für die terminliche Bindung bestehen und wird ebenso zu 100 % fällig. Eventuelle Veröffentlichungshonorare werden in diesem Fall zu 50 % innerhalb eines Quartals (3 Monate) rückerstattet, wenn nötig.

X. Werklohn/Honorar

1. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht dem Fotografen ein Werklohn (Honorar) nach seinen jeweils gültigen Preislisten, sonst ein angemessenes Honorar zu.
2. Das Honorar steht auch für Layout- oder Präsentationsaufnahmen sowie dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung Dritter abhängt. Auf das Aufnahmehonorar werden in diesem Fall keine Preisreduktionen gewährt.
3. Bei digitalen Produktionen wird die Bildbearbeitung (RAW-Konversion, Farb- und Tonwertanpassungen, Retuschen etc.) gesondert in Rechnung gestellt.
4. Alle Material- und sonstigen Kosten (Requisiten, Produkte, Modelle, Reisekosten, Aufenthaltsspesen, Visagisten, Stylisten etc.), auch wenn deren Beschaffung durch den Fotografen erfolgt, sind gesondert zu bezahlen.
5. Im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Auftraggeber gewünschte Änderungen (Ablauf, Verlängerung, Zeitplan etc.) gehen zu seinen Lasten. Dies gilt insbesondere bei zeitlicher Verlängerung bei bestehenden Paketpreisen. Jede weitere Stunde wird mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Stundensatz für Fotografie verrechnet. 1 Fotografiestunde zieht in der Regel 1 Stunde Bearbeitungsaufwand nach sich. Die jeweiligen Stundenpreise werden nachträglich verrechnet. Der Fotograf ist verpflichtet, den Auftraggeber bei Überzeit darauf hinzuweisen.
6. Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen etc.) sind im Aufnahmehonorar nicht enthalten. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder einen solchen Besprechungsaufwand.
7. Nimmt der Auftraggeber von der Durchführung des erteilten Auftrags aus welchen Gründen immer Abstand, steht dem Fotografen das vereinbarte Entgelt nach Punkt XIV. dieser AGB zu. Im Fall unbedingt erforderlicher Terminänderungen (z. B. aus Gründen der Wetterlage) sind ein dem vergeblich erbrachten bzw. reservierten Zeitaufwand entsprechendes Honorar und alle Nebenkosten zu bezahlen.
8. Das jeweils vereinbarte bzw. am Tag der Lieferung gültige Honorar versteht sich, sofern nicht anders angegeben, inklusive Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.
9. Der Auftraggeber verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Fotografen sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit den Forderungen des Fotografen stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Fotografen anerkannt wurden.

XI. Lizenzhonorar

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, steht dem Fotografen im Falle der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ein Werknutzungsentgelt in vereinbarter oder angemessener Höhe gesondert zu.
2. Zur Ermittlung des jeweiligen Lizenzhonorars wird der Honorarrechner des Rechtsschutzverbandes der Österreichischen Berufsfotografen genutzt.

XII. Zahlung

1. Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen ist bei Auftragserteilung eine Akontozahlung in Höhe von 50 % der Rechnungssumme zu leisten, die ohne jeden Abzug sofort zahlbar ist. Insoweit ist der Auftraggeber zur Vorauszahlung verpflichtet. Im Überweisungsfall ist der Eingang des Betrags auf dem Konto des Fotografen maßgeblich für die fristgerechte Zahlung. Anzahlungen können auch erhöht, gesenkt oder ausgelassen werden.
2. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist das Resthonorar nach Beendigung des Auftrages bzw. nach Rechnungslegung sofort und ohne Abzug zahlbar. Im Überweisungsfall ist der Eingang des Betrags auf dem Konto des Fotografen maßgeblich für die fristgerechte Zahlung.
3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Fotograf berechtigt, nach Lieferung jeder Einzelleistung Rechnung zu legen.
4. Bei Zahlungsverzug ist der Fotograf berechtigt, Mahn- und Inkassospesen sowie Verzugszinsen zu verrechnen. Mahnspesen und die Kosten – auch außergerichtlicher – anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Soweit gelieferte Bilder ins Eigentum des Auftraggebers übergehen, geschieht dies erst mit vollständiger Bezahlung des Aufnahmehonorars samt Nebenkosten. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt kein Rücktritt des Vertrages vor, außer dieser wird ausdrücklich erklärt.

XIII. Gutscheine

1. Gutscheine gelten nur mit eindeutiger Seriennummer, Unterschrift und Leistungsbeschreibung oder aufgedrucktem Preis.
2. Gutscheine können nicht in Bar abgelöst werden.
3. Bezahlte Wertgutscheine verlieren nach 10 Jahren oder bei Geschäftsschließung (Konkurs, Aufgabe o. Ä.) ihre Gültigkeit und werden nicht refundiert.
4. Sollte ein Gutschein ausgestellt, jedoch noch nicht bezahlt worden sein, so gilt dies als Auftragserteilung und geht bei Nichtbezahlung in die Mahnung. Sollte ein solcher nicht bezahlter Gutschein storniert werden, so gelten untenstehende Stornobedingungen. Sollte ein bereits bezahlter Gutschein storniert werden, gelten die unten genannten Stornobedingungen, ausgenommen ist eine 24-Stunden-Geld-zurück-Garantie ab Ausstellungsdatum.

XIV. Stornobedingungen

1. Für Stornierungen von Aufträgen durch den Auftraggeber gelten folgende Stornosätze ab der Auftragserteilung als vereinbart:
- bis zum 120. Tag vor dem Termin: 40 % der Auftragssumme
- vom 119. bis 61. Tag vor dem Termin: 50 % der Auftragssumme
- vom 60. bis 31. Tag vor dem Termin: 70 % der Auftragssumme
- ab dem 30. Tag vor dem Auftrag: 100 % der Auftragssumme

2. Ausgenommen sind Buchungen und fixierte Terminvereinbarungen in der Hauptsaison von Mai bis Ende September. Hier gelten folgende Stornobedingungen:
- bis 8 Monate vor dem Termin: 70 % der Auftragssumme
- bis 6 Monate vor dem Termin: 100 % der Auftragssumme

XV. Datenschutz

1. Der Fotograf (als Verantwortlicher für Datenschutz) bearbeitet personenbezogene Daten unter Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Die Daten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, Bankverbindung sowie Bilddateien) werden vom Fotografen in dem für die Begründung, Ausgestaltung, Durchführung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Der Fotograf ist berechtigt, diese Daten an beauftragte Dritte – aber nicht begrenzt auf Steuerberater, Rechtsanwalt oder Inkasso-Dienstleister – zu übermitteln, soweit dies notwendig ist, damit die geschlossenen Verträge erfüllt werden können. Sofern dies zur Klärung oder Erfüllung des hier geschlossenen Vertrages notwendig ist, erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass diese den Kontakt zu ihm per E-Mail und/oder Telefon aufnehmen dürfen.
3. Solange der Auftraggeber nicht widerspricht, ist der Fotograf darüber hinaus berechtigt, die erhaltenen Daten zur Beratung von Kunden, zur Werbung, zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Angebote zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Diese Einwilligung kann vom Auftraggeber jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Hierzu reicht eine formlose E-Mail an: office@a-wild-emotion.at
4. Die personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden vom Fotografen nur so lange aufbewahrt, wie dies von vernünftiger Weise als notwendig erachtet wird, um die unter Punkt 1 genannten Zwecke zu erreichen und wie dies nach anwendbarem Recht zulässig ist. Die personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden, solange gesetzlich Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind, gespeichert.
5. Nach geltendem Recht hat der Auftraggeber im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten das Recht,
- zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten der Fotograf gespeichert hat, und Kopien dieser Daten anzufordern;
- die Berichtigung, Ergänzung oder das Löschen seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern sie falsch oder nicht rechtskonform verarbeitet werden;
- vom Fotografen zu verlangen, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzuschränken, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dies zulassen;
- unter bestimmten Umständen der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen;
- Datenübertragbarkeit zu verlangen;
- die Identität von Dritten, an welche die personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen und
- bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bei der zuständigen Behörde Beschwerde zu erheben.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Für alle gegen einen Auftraggeber des Fotografen, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Ort der Beschäftigung hat. Für Verbraucher, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzliche Gerichtsstände.
2. Allfällige Regressforderungen, die Auftraggeber oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des PHG gegen den Fotografen richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Fotografen verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.
3. Im Übrigen ist österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Liegen Voraussetzungen des Artikels 5 Abs. 2 des Europäischen Schuldvertragsübereinkommens (EVÜ), nicht aber ein Fall des Artikels 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 EVÜ vor, so führt die Rechtswahl nicht dazu, dass dem Auftraggeber der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird.